Zusatzvereinbarung AuslandsSchadenSchutz

Die Zusatzvereinbarung AuslandsSchadenSchutz ergänzt die Regelungen Ihrer Kfz-Versicherung für Unfälle im Ausland. Soweit nachfolgend nicht eine Sonderregel getroffen ist, gelten die AKB.

Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang

1.1 Welche Ereignisse sind versichert?

Sie haben mit Ihrem Fahrzeug im Ausland einen Unfall. In diesem Fall ersetzen wir Ihren Schaden für den der Unfallgegner einzutreten hat. Dies tun wir so, als ob der Unfallgegner bei uns eine Kfz-Haftpflichtversicherung hätte.

Voraussetzung ist:

- · der Unfallgegner hat Schuld oder haftet,
- der Unfall hat sich im Geltungsbereich nach Ziffer 1.4 ereignet
 und
- am Unfall ist ein weiteres versicherungspflichtiges Kraftfahrzeug beteiligt, das im Ausland zugelassen ist.

Sie können Ihre Ansprüche direkt bei uns stellen.

Wir leisten bis zur im Versicherungsschein genannten Höhe. Dabei gilt, dass die Leistung für Personenschäden auf 15 Mio. EUR je geschädigte Person begrenzt ist.

Für unsere Leistung gilt deutsches Recht. Für straßenverkehrsrechtliche Fragen wenden wir das Recht des Unfalllandes an. Kosten eines Anwalts zahlen wir nur, wenn wir mit der Zahlung der Entschädigung in Verzug sind. Leistungen eines Dritten, werden auf die Versicherungsleistung angerechnet. Das gilt vor allem für Leistungen eines ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherers.

1.2 Wer ist versichert?

Versicherungsschutz besteht für Sie, alle Fahrzeuginsassen, den Halter und den Eigentümer des Fahrzeugs. Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag können nur Sie geltend machen.

Alle Regelungen die für Sie gelten, gelten sinngemäß auch für die weiteren versicherten Personen.

1.3 Welches Fahrzeug ist versichert?

Versichert ist das im Versicherungsschein genannte Fahrzeug. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf einen mitgeführten Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger sowie auf mitgeführtes Gepäck und die Ladung. Nicht versicherbar ist ein Fahrzeug, das zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung oder zur gewerbsmäßigen Vermietung eingesetzt wird.

1.4 In welchen Ländern haben Sie Versicherungsschutz?

Sie haben Versicherungsschutz

- im Geltungsbereich der Europäischen Union sowie
- in Andorra, Großbritannien, Liechtenstein, Monaco, Montenegro, Norwegen, San Marino, Schweiz und Serbien.

Kein Versicherungsschutz besteht innerhalb Deutschlands.

1.5 Wie lange gilt der Versicherungsschutz?

Sie haben Versicherungsschutz für Fahrten oder Reisen bis zu fortlaufend zwölf Wochen.

Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen

Kein Versicherungsschutz besteht, soweit Sie Ansprüche gegen Dritte oder diese Ansprüche sichernde Rechte aufgeben und wir deshalb keinen Ersatz erlangen. Dies gilt vor allem für Ansprüche, die Ihnen gegen ausländische Kfz-Haftpflichtversicherer zustehen.

Im Übrigen gelten die Ausschlüsse nach Ziffer 2. des Bausteins Kaskoversicherung in Teil A Ihrer AKB.

Ihre besonderen Obliegenheiten (Pflichten)

3.1 Welche Obliegenheiten müssen Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs beachten?

(1) Nutzung nur zum vereinbarten Verwendungszweck

Das Fahrzeug darf nur zu dem im Versicherungsvertrag angegebenen Zweck verwendet werden.

(2) Nutzung nur durch den berechtigten Fahrer

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht.

Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs es nicht wissentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

(3) Fahren nur mit Fahrerlaubnis

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen

Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

3.2 Welche Obliegenheiten müssen Sie im Versicherungsfall beachten?

(1) Pflicht zur Anzeige des Versicherungsfalls

Sie sind verpflichtet, uns jeden Schadenfall der zu einer Leistung durch uns führen kann, innerhalb einer Woche anzuzeigen.

Bitte nehmen Sie direkt nach dem Schadenfall telefonischen Kontakt mit uns auf. Unseren SchadenDirektruf erreichen Sie rund um die Uhr unter 0 08 00.11 22 33 44.

(2) Besondere Anzeigepflichten bei behördlichen Ermittlungen

Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenfall, gilt Folgendes: Sie müssen uns dies und weitere Maßnahmen (zum Beispiel Strafbefehl, Bußgeldbescheid) unverzüglich anzeigen. Das gilt auch dann wenn Sie uns den Schadenfall bereits gemeldet haben.

(3) Aufklärungspflicht

Sie müssen alles tun, was zur Aufklärung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Sie müssen dabei insbesondere folgende Pflichten beachten:

- Sie müssen Ihre gesetzlichen Pflichten nach §142 StGB beachten (Unfallflucht). Dies bedeutet: Sie dürfen den Unfallort nicht verlassen, ohne die gesetzlich erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen und die dabei gesetzlich erforderliche Wartezeit zu beachten. Nach Ablauf der Wartefrist müssen Sie die Feststellungen unverzüglich nachträglich ermöglichen.
- Sie müssen unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses, zum Umfang des Schadens und zu unserer Leistungspflicht wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Wir können verlangen, dass Sie uns in →Textform antworten.
- Sie müssen uns angeforderte Nachweise vorlegen, soweit es Ihnen billigerweise zugemutet werden kann, diese zu beschaffen.
- Sie müssen unsere für die Aufklärung des Schadens erforderlichen Weisungen befolgen, soweit dies für Sie zumutbar ist.

Sie müssen uns Untersuchungen zu den Umständen des Schadenereignisses und zu unserer Leistungspflicht ermöglichen, soweit es Ihnen zumutbar ist

(4) Schadenminderungspflicht

Sie sind verpflichtet, bei Eintritt des Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.

Sie müssen unsere Weisungen befolgen, soweit das für Sie zumutbar ist.

(5) Polizeiliche Aufnahme des Unfalls und Einreichung des Europäischen Unfallberichts

Nach einem Unfall müssen Sie diesen von der Polizei aufnehmen lassen, wenn dies möglich ist. Außerdem müssen Sie im Zuge der Schadenanzeige den Europäischen Unfallbericht einreichen.

(6) Einholen unserer Weisung

Vor Beginn der Verwertung oder der Reparatur des Fahrzeugs müssen Sie:

- Unsere Weisungen einholen, wenn die Umstände dies gestatten
- unsere Weisungen befolgen, soweit das für Sie zumutbar ist,
- sich mit uns darüber abstimmen, ob und welche Leistungen wir erbringen und
- den Schaden so gering wie möglich halten.

(7) Untersuchung, Belege, ärztliche Schweigepflicht

Sie müssen uns jede zumutbare Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Leistungspflicht gestatten.

Sie sind verpflichtet, Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorzulegen.

Die behandelnden Ärzte müssen Sie im Rahmen von § 213 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) von der Schweigepflicht entbinden.

(8) Geltendmachung von Ansprüchen bei Ihrem Unfallgegner Sie sind verpflichtet, uns beim Geltendmachen der aufgrund von Versicherungsleistungen auf uns übergegangenen Ansprüche ge-

Versicherungsleistungen auf uns übergegangenen Ansprüche gegenüber Dritten zu unterstützen. Hierzu gehört, dass Sie uns die hierfür benötigten Unterlagen aushändigen und eine Abtretungsvereinbarung mit uns schließen. Sie müssen uns zudem die Prozessführung gegen Dritte, insbesondere gegen den ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherer, überlassen.

3.3 Welche Rechtsfolgen gelten bei Verletzung Ihrer Obliegenheiten?

Die Rechtsfolgen einer Verletzung dieser →Obliegenheiten richten sich nach Teil B Ziffer 2. Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir ganz oder teilweise leistungsfrei sein sowie ein Kündigungsrecht haben.

4. Fälligkeit unserer Zahlung

Wann ist unsere Zahlung fällig?

Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von zwei Wochen.

Wenn wir unsere Zahlungspflicht festgestellt haben, sich aber die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats feststellen lässt, gilt: Sie können einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen.